

Von: Kunze, Martin <Martin.Kunze@uk-nord.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Juni 2018 12:15
An: Kranich, Christoph
Betreff: WG: Abzocke beim Unfallarzt

Sehr geehrter Herr Kranich,

die Unfallkasse Nord nimmt eine genaue Rechnungsprüfung aller Einzelfälle vor. Dem Verdacht auf mögliche Unregelmäßigkeiten geht die Unfallkasse Nord stets nach.

Hat ein Patient den Verdacht oder den Beweis falscher ärztlicher Rechnungslegung, ist ein Hinweis an den zuständigen Leistungsträger wie der Unfallkasse Nord oder einzelner Berufsgenossenschaften sinnvoll und hilfreich. Die Unfallkasse Nord geht solchen Fällen stets nach.

Ärzte sind uns gegenüber auch verpflichtet, Berichte über die durchgeführte Behandlung abzugeben. Werden ärztliche Leistungen abgerechnet, die nicht entsprechend berichtet worden sind, erfolgt unsererseits eine Streichung der Einzelposition.

Unsere Erfahrung ist allerdings, dass die ärztlichen Abrechnungen im Regelfall korrekt sind, allenfalls sind einzelne tatsächlich erbrachte Leistungen nicht abrechnungsfähig oder falsch angesetzt. In diesen Fällen erfolgt unsererseits eine Korrektur. Es wäre aus unserer Sicht ungerechtfertigt, der Ärzteschaft systematische Falschabrechnungen vorzuwerfen.

Wir sind verpflichtet und engagiert, unseren Versicherten eine Heilbehandlung und Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln zu ermöglichen. Wir steuern zusammen mit unseren Versicherten das Heilverfahren und bedienen uns dazu eines guten medizinischen Netzes, insbesondere in Zusammenarbeit mit von den Landesverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung bestellten sogenannten Durchgangsärzten (D-Ärzten). Sollte es Leistungsstörungen irgendwelcher Art geben, setzen wir uns nachhaltig für unsere Versicherten ein. In diesem Zusammenhang nutzen wir alle unsere gesetzlichen Möglichkeiten und gehen in einen engen Dialog mit den behandelnden Ärzten.

Ihr Hinweis auf die Patientenquittung gemäß § 305 SGB gilt in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die gesetzliche Unfallversicherung gibt es keine gleichlautende Vorschrift. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger können den Versicherten so wie alle anderen Sozialleistungsträger aber auch eine Akteneinsicht gewähren (§ 25 SGB X). Auf diese Weise haben die Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung das Recht auf Einsichtnahme in die geführten Unterlagen, auch zur Einsichtnahme in Rechnungen der Ärzteschaft.

Sollten Sie weitere Fragen oder Anliegen haben, bitten wir um Information.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf Ihrer Homepage erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kunze, Stellvertretender Geschäftsführer
Unfallkasse Nord
Standort Hamburg: Spohrstraße 2, 22083 Hamburg
Standort Kiel: Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel
martin.kunze@uk-nord.de
www.uk-nord.de

Von: Kranich, Christoph [mailto:kranich@vzhh.de]
Gesendet: Montag, 28. Mai 2018 17:32
An: PF Geschaeftsfuehrung <gf@uk-nord.de>
Betreff: Abzocke beim Unfallarzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wüssten von Ihnen gerne, welche Maßnahmen außer einer Veröffentlichung in Fällen wie dem heute auf unserer Homepage freigeschalteten Fall „Abzocke beim Unfallarzt“

<https://www.vzhh.de/themen/gesundheit-patientenschutz/arzt-krankenhaus/abzocke-beim-unfallarzt>

ergriffen werden könnten, um ungerechtfertigte Abrechnungen von Ärzten, MVZ oder anderen Akteuren des Gesundheitswesens wirksam zu unterbinden. Patienten entdecken Derartiges leider selten, da nur Privatpatienten Rechnungen sehen und auch dann meist kein Interesse an einer Kontrolle haben, da die Versicherungen ja meist unbesehen bezahlen.

Auf die „Patientenquittung“ nach § 305 SGB V haben wir bisher nur zögerlich hingewiesen. Sie ist zwar als Kontrollinstrument geeignet, aber wir sehen mehrere Vorbehalte: Erstens ist der Wortbestandteil ‚Quittung‘ irreführend, denn es geht weniger um die Höhe des Preises (der ja ohnehin bei GKV-Versicherten meist gar nicht bei der Leistungserbringung schon feststeht) als um die Kontrolle der aufgeführten Positionen. Es hat sogar eher kontraproduktive Wirkung, denn Patienten werden veranlasst, die Kostenhöhe zu hinterfragen. Zweitens sind Arztpraxen offenbar in der Regel nicht auf der Höhe der gesetzlichen Regelungen und können eine „Quittung“ nach der Konsultation gar nicht ausstellen.

Wir würden uns über eine Stellungnahme freuen, die wir dann gern auf unserer Homepage veröffentlichen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Kranich, Abteilung Gesundheit und Patientenschutz
Verbraucherzentrale Hamburg e.V.
Kirchenallee 22 | 20099 Hamburg
kranich@vzhh.de

www.vzhh.de | www.facebook.com/vzhh

Vorstand: Michael Knobloch

Amtsgericht Hamburg VR 5930 | USt-IdNr. DE 118719888